

Frauen) ignoriert worden. Künftig müsse die Mehrbelastung der Frauen – nicht zuletzt durch technische Innovationen – verringert werden. Insgesamt wurde von den Ausschußmitgliedern kritisiert, daß die Mutterrolle ungeachtet der hohen Beteiligung am Arbeitsleben nach wie vor im Vordergrund stehe.

Die nächste Tagung des Ausschusses soll vom 22. Januar bis zum 3. Februar 1990 in New York stattfinden. Bis dahin dürfte auch der Generalsekretär entschieden haben, ob die Sekretariatsdienste für den Ausschuß, wie gefordert, ausgeweitet werden.

Birgit Laitenberger □

### Anti-Folter-Konvention: 2. Tagung des Expertengremiums – Staatenberichte insgesamt zufriedenstellend – Prüfung der ersten Individualbeschwerden (33)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1988 S.126 fort. Text der Konvention: VN 1/1985 S.31ff.)

Nur vergleichsweise kurze Zeit konnte der Ausschuß gegen Folter (CAT) als das jüngste Menschenrechtsgremium im Bereich der Vereinten Nationen gelten; diese Kennzeichnung kann mittlerweile die Kommission gegen Apartheid im Sport für sich in Anspruch nehmen (Zusammensetzung beider: S.184 dieser Ausgabe). Der Ausschuß gegen Folter ist nach Ausarbeitung seiner Verfahrensregeln nunmehr in die eigentliche Sacharbeit eingetreten; er hielt seine 2. Tagung jedoch nicht, wie eigentlich gewünscht, noch 1988, sondern erst vom 17. bis 28. April 1989 in Genf ab. Das 10köpfige Expertengremium prüfte 7 Erstberichte, die gemäß den Richtlinien eingangs Informationen genereller Art präsentierten, um in einem zweiten Teil über die Umsetzung spezieller Konventionsrechte zu berichten. Seiner Verfahrensordnung gab der Ausschuß den letzten Schliff und verabschiedete sie am 25. April.

In Schweden wird ein neues internationales Übereinkommen üblicherweise dadurch verwirklicht, daß entsprechende innerstaatliche Bestimmungen erlassen werden. Bei der Anti-Folter-Konvention sei der Erlaß neuer Gesetze jedoch gar nicht erforderlich gewesen, da die schwedische Rechtsordnung in vollem Einklang mit den Konventionsbestimmungen stehe. Dennoch bemühe man sich stets um Verbesserungen. So sei zwar schon derzeit die Ausweisung von Ausländern in Staaten verboten, wo mit Folterungen zu rechnen sei, doch werde das neue Ausländergesetz ein noch ausdrücklicheres Verbot enthalten. Auf die Definition des Begriffs 'Folter', mögliche Entschädigungen der Folteropfer und die Problematik der Isolation geistig oder anstehend Kranker konzentrierte sich die folgende Diskussion. Wieder einmal trat Schwedens Pionierrolle im Bereich des Menschenrechtsschutzes deutlich hervor, die ja beim Zustandekommen der Anti-Folter-Konven-

tion besonders deutlich geworden war. Ähnliches gilt für die beiden anderen nordischen Länder, die ihren Erstbericht vorlegten. Norwegen überzeugte den Ausschuß, daß dort Folter kein Problem sei, doch – so der Vertreter dieses Landes – sei der Ausschuß Mahnung und ständiger Ansporn, solchen unmenschlichen Praktiken stets entschieden entgegenzutreten. Mehr Informationen wünschten die Experten über die rechtliche Umsetzung der Konvention, insbesondere über entsprechende Gesetze, doch konnte der Staatenvertreter alle Fragen der Experten zu ihrer Zufriedenheit beantworten.

Ebenso wie Norwegen tritt auch Dänemark der Anti-Folter-Konvention des Europarats bei. Das Engagement dieses Landes im Kampf gegen die Folter wurde zwar nicht im mindesten angezweifelt, doch der Bericht als solcher wurde als zu kurz und lückenhaft kritisiert. In der folgenden Aussprache konnte der dänische Vertreter aber erschöpfend über das aus privater Initiative entstandene, jedoch von der Regierung nachhaltig unterstützte Erholungszentrum für Folteropfer aus aller Welt, die relevanten Strafbestimmungen sowie über einschlägige Erziehungsprogramme berichten.

Ägypten trat als eines der ersten Länder seiner Region der Konvention bei, was von dem Delegierten dieses Landes als besonderer Erfolg für den Menschenrechtsschutz und die Demokratisierung des Landes gewertet wurde. Die Konvention ist Teil des innerstaatlichen Rechts und kann vor den Gerichten geltend gemacht werden. Da immer wieder – wenn auch vereinzelt – Beschwerden über Folter laut werden, kommt dieser Möglichkeit auch praktische Bedeutung zu. Auch der Ausschuß bestätigte Ägyptens besondere Bedeutung für die arabischen und afrikanischen Staaten. Die Experten erkannten die vorbehaltlose Ratifikation des Vertrages als Beweis für Ägyptens Bemühungen an, den darin geächteten Praktiken umfassend ein Ende zu setzen.

Eine der ersten offiziellen Maßnahmen der philippinischen Präsidentin Corazón Aquino sei der Beitritt zur Anti-Folter-Konvention gewesen, betonte die Vertreterin dieses Landes. Nach dem Sturz des Marcos-Regimes und der Proklamation einer neuen Verfassung habe sich die Menschenrechtssituation im Land entscheidend verbessert. Lobend äußerte sich der Ausschuß über den sehr detaillierten Bericht, der auch umfassend auf die veränderte Rechtslage nach dem Regierungswechsel einging. Auf die Bedrohung und das Verschwinden von Menschenrechtsaktivisten sowie die Verwüstungen paramilitärischer Gruppen angesprochen, mußte die Staatenvertreterin allerdings zugeben, daß in solchen Ausnahmesituationen die Aufklärung von Beschwerden über Folterungen äußerst schwierig sei.

In Mexiko finden derzeit zwei wichtige Reformen statt. Während die erste eine Neuorientierung der gerichtlichen Institutionen mit einer Stärkung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beabsichtigt, beinhaltet das zweite Reformvorhaben vor allem eine verbesserte und moderne Ausbil-

dung des Vollzugspersonals. Dies zeige, daß sich sein Land ungeachtet der finanziellen Krise um eine Anhebung des Menschenrechtsstandards bemühe, betonte der mexikanische Delegierte. Als akkurat, übersichtlich und detailliert wurde der Bericht begrüßt. Doch nicht alle Fragen der Sachverständigen über die Einzelheiten des neuen Rechtssystems, die medizinische und psychologische Betreuung von Folteropfern, die Zahl der Gefangenen oder die durchschnittliche Haftdauer wußte der Vertreter zu beantworten. Er sagte aber schriftliche Zusatzinformationen zu, zu denen der Ausschuß dann ebenfalls schriftlich Stellung nehmen will.

Den Schluß des Berichtsprüfungsverfahrens bildete der österreichische Report. In unserem Nachbarland sind die Bestimmungen der Konvention unmittelbar anwendbares Gesetz, ebenso wie die ebenfalls ratifizierte europäische Anti-Folter-Konvention. Im Sommer 1988 sind wichtige Ergänzungen des österreichischen Strafgesetzbuches in Kraft getreten, etwa zum ausdrücklichen Recht jedes Gefangenen, nach seiner Verhaftung sofort einen Rechtsanwalt zu konsultieren, oder zum Recht, Besuch zu erhalten. Mit erfreulicher Offenheit ging der Delegierte sodann auf die kürzlichen Pressemeldungen über Mißhandlungen von Gefangenen durch Polizeikräfte ein. Sie werden derzeit gerichtlich untersucht. Diese (seltene) Selbstkritik beeindruckte die Experten, die sich dann eingehend über den innerstaatlichen Rechtsweg, Entschädigungsmöglichkeiten und die Zustände in den Gefängnissen erkundigten.

Neben der Berichtsprüfung, die im großen und ganzen die Erwartungen der Ausschußmitglieder erfüllte, befaßten sich die Experten erstmalig auch mit Individualbeschwerden gemäß Artikel 22 der Konvention. Da das Verfahren aber hinter verschlossenen Türen stattfindet, sind derzeit noch keine weiteren Einzelheiten über die angeschuldigten Staaten oder den Inhalt der Beschwerden bekannt. Immerhin 17 der 41 Konventionsmitglieder (Stand: 1. April 1989) haben die Kompetenz des Ausschusses zur Entgegennahme von Staaten- und Individualbeschwerden anerkannt.

Diskutiert wurde schließlich auch über das Verhältnis des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Folter, Peter Kooijmans, zu dem Ausschuß. Seine Aufgabe wurde übereinstimmend als Ergänzung der Ausschubarbeit definiert, da Überschneidungen tunlichst vermieden werden sollen. Eine intensive Zusammenarbeit und ein regelmäßiger Austausch der gewonnenen Erkenntnisse und Informationen werde die Arbeit beider Institutionen wirksamer machen.

Martina Palm-Risse □

## Rechtsfragen

IGH: Fall ELSI – Urteil einer Sonderkammer – Klage der USA gegen Italien abgewiesen (34)